

82/SN-126/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 108An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 Wien

ENTWURF	
Zi.	GE/19
Datum:	- 8. MAI 1985
Verteilt:	8.5.1985 Kurz

Dr. Wimmer

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 68.159/16-17/85	WissB 4461/85/DrPi/MS	4073DW	25.3.1985

Betreff Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bedauert, daß der vorliegende Entwurf des Studienförderungsgesetzes in keiner Weise auf vorangegangene Beratungen - etwa im Rahmen der seinerzeit eingesetzten Arbeitsgruppe des Akademischen Rates - eingeht. Mit einer solchen Vorgangsweise des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird nicht zuletzt auch der Akademische Rat als das lt UOG höchste Beratungsgremium der österreichischen Universitätspolitik abgewertet.

Wir glauben, daß Beratungen im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, die leider nicht fortgesetzt wurden, zu besseren Ergebnissen geführt hätten, und daß man im Rahmen einer solchen Arbeitsgruppe Mittel und Wege hätte finden können, die die einen oder anderen unerwünschten Entwicklungen - wie zB die Überrepräsentation bestimmter Bevölkerungsgruppen - hätten abblocken können, ohne zu ideologischen, klassenkämpferischen und für einen westlichen Industriestaat inadäquaten Lösungen zu greifen.

Wir bedauern, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht den Weg von fachlichen Beratungen, des - zugegeben mühsamen - Suchens von Konsens gegangen ist, sondern - nur ideologisch zu verstehende - Diskriminierungen der Selbständigen vorsieht und damit den gesamten Gesetzesentwurf entwertet.

Dabei ist festzustellen, daß auch die Bundeswirtschaftskammer - wie schon verschiedentlich dargestellt - eine Reform des Studienförderungssystems für sinnvoll hielte und auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere bei der Umstellung der Begabtenförderung, bei der Förderung von Auslandsaufenthalten junger österreichischer Studenten uä Ansatzpunkte für zielführende Maßnahmen sieht. Wir glauben darüber hinaus aber, daß sich langfristig auch die Frage stellen wird, ob die gesamte österreichische Studienförderung auf dem Stipendiensystem basieren muß oder ob nicht zumindest ein Mischsystem zwischen Stipendien und rückzahlbaren Studiendarlehen ins Auge gefaßt werden sollte, wie es sich in der Bundesrepublik Deutschland augenscheinlich bewährt.

Die im Art I Ziffer 5 des Entwurfes vorgesehene Erweiterung der Hinzurechnungsbestimmung des § 5 lit b Studienförderungsgesetz 1983 um die Investitionsrücklage im Sinne des § 9 EStG 1972 stellt, insoweit diese Rücklage anlässlich der Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gegen die vorzeitige AfA oder gegen den Investitionsfreibetrag aufgelöst wird, eine Fortsetzung der Benachteiligung der selbständig Erwerbstätigen bei der Bestimmung der sozialen Bedürftigkeit dar. Es ist allerdings einschränkend anzumerken, daß die eigentliche Ungerechtigkeit weniger in der Berücksichtigung der Investitionsrücklage als Hinzurechnungspost zu erblicken ist, sondern vielmehr in der Hinzurechnung der vorzeitigen AfA oder des Investitionsfreibetrages, da die Investitionsrücklage bekanntlich nur eine zeitliche Vorwegnahme der vorzeitigen AfA und des Investitionsfreibetrages darstellt. Bei der Investitionsrücklage ließe sich nämlich als Grund für eine Hinzurechnung noch allenfalls anführen, daß hier keineswegs sichergestellt ist, daß diese innerhalb der folgenden vier Jahre nach ihrer Bildung tatsächlich

einer widmungsmäßigen Verwendung zugeführt, sondern unter Umständen mit einem Strafzuschlag gewinnerhöhend aufgelöst wird. Deshalb verlangen wir zumindest die Beseitigung der Hinzurechnung der vorzeitigen AfA, weil diese eine steuerliche Investitions- hilfe darstellt, die ihrem Wesen nach einen unverzinslichen Steuer- kredit bewirkt, der in aller Regel, wenn das betreffende Wirt- schaftsgut vollkommen abgeschrieben ist, durch erhöhte Steuerlei- stungen zurückgezahlt wird.

Allgemein möchten wir zum Ausdruck bringen, daß die Investitions- tätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft nicht einmaliger, son- dern laufender Natur ist, und daher die eher willkürliche Hinzure- rechnung steuerlicher Investitionsanreize einer Vernachlässigung einer durchaus erwünschten unternehmerischen Tätigkeit bei der Beurteilung des Einkommens gleichkommt.

Völlig unverständlich ist die im Art I Ziffer 9 des Entwurfes neugefaßte Bestimmung des § 13 Abs 10 Studienförderungsgesetz, die den Bezieher von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit einen begünstigenden Absetzbetrag von S 9.000,-- einräumen will. Die in den Erläuterungen hiefür angeführte Begründung, es solle damit ein Ausgleich zu den abgabenrechtlichen Gestaltungsmög- lichkeiten der selbständig Erwerbstätigen geschaffen werden, ist unsachlich. Übersehen wird dabei, daß es die unselbständig Er- werbstätigen sind, die in asymmetrischer Weise einkommensteuer- lich bereits begünstigt werden, nämlich durch einen Arbeitnehmer- absetzbetrag gem § 33 Abs 5 EStG 72, durch die im § 67 EStG 72 geregelte steuerbegünstigte Behandlung der sonstigen Bezüge und durch die eingeschränkte Besteuerung von bestimmten Bezügen und Zulagen (Überstunden). Diese Begünstigungsregelungen sollten eigentlich den Gesetzgeber dazu veranlassen, anstatt eines Kür- zungsbetrages im § 13 Abs 10 Studienförderungsgesetz einen Stei- gerungsbetrag vorzusehen. Der Gesetzentwurf läßt gerade an dieser Stelle deutlich erkennen, daß das Studienförderungsgesetz offen- bar als weiteres Instrument des in sublimierter Form stattfindenden Klassenkampfes eingesetzt werden soll. Der Hinweis in den Er- läuterungen, den "Veranlagten" - gemeint dürften damit vermutlich

die selbständig Erwerbstätigen sein - stünden abgabenrechtlich gewisse Gestaltungsmöglichkeiten zu, geht ins Leere, da der Steuergesetzgeber in den letzten Jahren im Wege von zahlreichen Abgabenänderungsgesetzen die Schließung sogenannter "loop-holes" stark forciert hat und auch in der Praxis der Finanzverwaltung immer neue Versuche unternommen wurden, aus den Selbständigen noch mehr Steuern herauszupressen. Gerade bei diesem angeführten Beispiel der Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften hätten entsprechende Kenntnisse auf steuerrechtlichem Gebiet zur Einsicht geführt, daß dieser Form von abgabensparenden Gesellschaftsbeteiligungen durch das Abgabenänderungsgesetz 1981, BGBl Nr 62o/81 mit der Bestimmung des § 23a EStG 72 jegliche steuerliche Attraktivität genommen wurde.

Nicht berücksichtigt wird ferner, daß jener Kreis von Kleingewerbetreibenden, deren Kinder aufgrund sozialer Bedürftigkeit in den Genuß einer Studienförderung gelangen können, über ein so geringes Einkommen verfügen, daß sie sich nicht vor das Problem gestellt sehen, überschüssige liquide Mittel, die nicht für den Betrieb oder den privaten Unterhalt dringend benötigt werden, ertragreich anlegen zu müssen. Der zu begünstigende Personenkreis unter den selbständig Erwerbstätigen verfügt oft bei weitem nicht über das Einkommen, wie es unselbständig Erwerbstätige mit gleichem Zeit- und Arbeitsaufwand erzielen.

Ungerecht ist auch die Bestimmung des § 13 Abs 13, derzufolge Studierende, deren Eltern vermögensteuerpflichtig sind, von einer Förderung überhaupt ausgeschlossen werden. Hiebei dürfte wohl "bewußt" verdrängt worden sein, daß zum Vermögen auch das Betriebsvermögen gehört und dieses zum Unterschied vom Privatvermögen eben eine Existenzgrundlage darstellt. Mit dieser Maßnahme wäre auf einen Schlag der Großteil der Kinder von Kleingewerbetreibenden von einer Studienförderung ausgeschlossen. Der Gesetzesentwurf erweckt überhaupt den Eindruck, als ob der Gewerbetreibende womöglich indirekt dafür bestraft werden soll, daß er, um seinen Kindern ein Studium zu ermöglichen, sich nicht vorher seines Betriebsvermögens und damit seines Betriebes entledigt

hat, oder dafür, daß er als Selbständiger überhaupt über ein Betriebsvermögen verfügt. Anzumerken ist weiters, daß seit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 77 die persönlichen Freibeträge im Vermögenssteuergesetz nicht mehr valorisiert worden sind und auch bestimmte sachliche Befreiungen im Bewertungsgesetz schon lange nicht mehr dem eingetretenen Geldwertschwund angepaßt wurden.

Wir stellen daher noch einmal fest, daß diese Bestimmungen für uns vollkommen inakzeptabel sind.

Zu dem in der Novelle vorgesehenen System der Begabtenförderung haben wir schon eingangs erwähnt, daß wir uns einer prinzipiellen Reform der Begabtenstipendien keineswegs verschließen. Wir glauben aber, daß die Bindung von Begabtenstipendien an Einkommensgrenzen nicht zweckmäßig ist und daß Österreich hochbegabte Studenten fördern soll, gleichgültig, welches Einkommen deren Eltern besitzen. Wir stellen fest, daß die bisherigen Begabtenstipendien nunmehr in verschiedene Arten von Stipendien aufgeteilt werden sollen. Es scheint uns nicht sehr zweckmäßig, den vorgesehenen Zuschuß zur Studienbeihilfe (§ 26) aus den bisher für Begabtenstipendien zustehenden Mitteln zu finanzieren. Dieser Zuschuß zur Studienbeihilfe ist unserer Meinung keine echte Begabtenförderung und wäre daher aus den allgemeinen Mitteln für Stipendien zu finanzieren. Aus den bisherigen Mitteln für Begabtenstipendien sollten Beihilfen für Auslandsstudien bzw Wissenschafts- und Leistungsstipendien zu gleichen Teilen finanziert werden. Wir begrüßen die beiden vorgesehenen Formen der Förderung Begabter, wengleich jeweils unter Entfall der vorgesehenen Bedürftigkeitsgrenzen. In der Formulierung des § 27 sehen wir eine Ermutigung der österreichischen Universitäten, Kooperationsabkommen mit ausländischen Universitäten abzuschließen. Wir stellen allerdings zur Diskussion, inwieweit solche Beihilfen nicht bloß für Studien im fremdsprachigen Ausland (also unter Ausschluß der BRD, der deutschsprachigen Schweiz und der DDR) vergeben werden sollten, da erfahrungsgemäß Studien in diesen Ländern - insbesondere unter

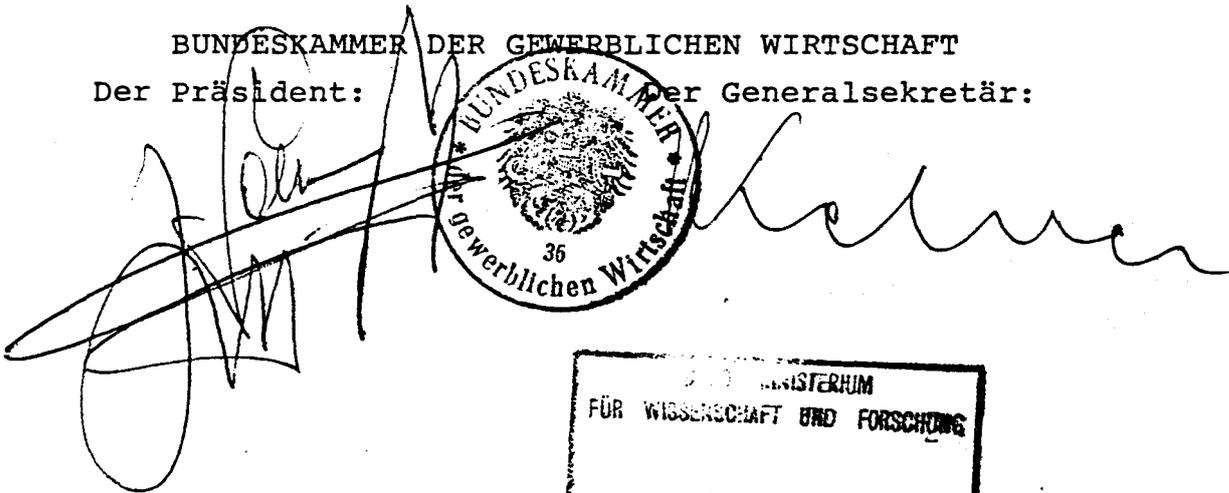
dem Blickwinkel der wünschenswerten Förderung der Fremdsprachenkenntnisse österreichischer Akademiker - keine entsprechende Ergebnisse erwarten lassen bzw keiner speziellen Förderung bedürfen.

Nicht zweckmäßig scheint uns die vorgesehene Hinaufsetzung der Altersgrenze von 35 auf 40 Jahre als Voraussetzung für einen Anspruch auf Studienbeihilfe. Wir glauben, daß wir bereits an der Grenze der Finanzierbarkeit des Stipendiensystems angelangt sind und daher weitere Ausweitungen in dieser Richtung nicht vertretbar sind.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



MINISTERIUM	
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.:	28. MRZ. 1985
Zahl:	
Bg.:	